



Digitale Gesellschaft e.V.
Sophienstraße 5
10178 Berlin

Stellungnahme des Digitale Gesellschaft e.V. zu den Drucksachen 16/2888, 16/2892 und 16/2963

Der Digitale Gesellschaft e.V. bedankt sich für die Gelegenheit einer Stellungnahme zum Antrag der Fraktionen von SPD und GRÜNEN zur Netzneutralität (Drucksache 16/2888) sowie zum Antrag (Drucksache 16/2892) und zum Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN (Drucksache 16/2963).

A. Antrag der Fraktionen von SPD und Grünen (Drucksache 16/2888) und Änderungsantrag der Fraktion der Piraten (Drucksache 16/2963)

Der Digitale Gesellschaft e.V. begrüßt den Antrag der Fraktionen von SPD und GRÜNEN (Drucksache 16/2888) und unterstützt, vorbehaltlich der unten stehenden Ergänzungen und der Ausführungen zum Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN (Drucksache 16/2863), den darin enthaltenen Beschlussvorschlag.

Eine gesetzliche Verankerung des Prinzips der Netzneutralität ist angesichts der Bestrebungen einiger Internet Service Provider zur Umstellung ihres Angebots auf eine Kombination aus volumenbeschränkten Netzzugängen und priorisierten Diensten (sogenannte "Managed Services" oder "Specialised Services") dringend geboten. Wie im Antrag der Fraktionen von SPD und GRÜNEN richtig ausgeführt, wäre die alleinige Einführung volumenbeschränkter Zugänge zwar aus wirtschafts- und verbraucherpolitischer Sicht bedenklich und nicht wünschenswert, dürfte aber wohl durch die unternehmerische Freiheit gedeckt sein. Ob die Marktteilnehmer derartige Zugänge, die einen empfindlichen Rückschritt gegenüber den heute üblichen unbeschränkten Flatratezugängen darstellen, akzeptieren werden, erscheint nach Auffassung des Digitale Gesellschaft e.V. zumindest fraglich. Das Prinzip der Netzneutralität würde jedoch allein durch das Anbieten volumenbeschränkter Zugänge noch nicht berührt.

Werden hingegen parallel zu den derart gedrosselten Zugängen auch priorisierte Dienste eingeführt, so verletzt die damit einhergehende Diskriminierung in eklatanter Weise den Grundsatz der Netzneutralität. Der Grundsatz besagt, dass im Internet alle Datenpakete ungeachtet ihres Inhalts, Senders oder Empfängers in der gleichen Geschwindigkeit und

Stellungnahme des Digitale Gesellschaft e.V. zu den Drucksachen 16/2888, 16/2892 und 16/2963

Qualität zu übertragen sind. Während die Daten im Rahmen priorisierter Dienste stets bevorzugt und schnell transportiert werden, wird die zur Verfügung stehende Bandbreite bei beschränkten Zugängen ab Erreichen der Volumengrenze künstlich stark verknappt. Datenintensive Dienste wie Video- oder Musikstreaming sind damit faktisch nicht mehr in sinnvoller Weise nutzbar, wenn sie nicht über einen priorisierten Dienst abgerufen werden.

Für Anbieter elektronischer Dienste, die sich nicht an "Managed Services" beteiligen, entsteht auf diese Weise ein erheblicher Wettbewerbsnachteil gegenüber den teilnehmenden Diensten. Sie müssen damit rechnen, am Markt zu scheitern, da ihre Angebote aufgrund der zu erwartenden Nutzungsnachteile von ihren Kunden nicht mehr angenommen werden. Während es für große Unternehmen wie Google oder Facebook ein Leichtes sein wird, die Kosten für eine priorisierte Durchleitung ihrer Daten zu schultern, wird dies für kleinere Anbieter und Start-Ups schwierig oder gänzlich unmöglich sein. "Managed Services" werden sich daher auch als Markteintrittsbarriere für neue Anbieter, mithin als Innovationshemmnis auswirken. Priorisierte Dienste stellen aus Sicht des Digitale Gesellschaft e.V. folglich nicht nur eine Diskriminierung der daran nicht beteiligten Unternehmen dar, sondern leisten zudem Monopolisierungstendenzen im Netz Vorschub. Sie gefährden damit den freien Wettbewerb der Anbieter elektronischer Dienste ebenso wie den Medien- und Wirtschaftsstandort NRW.

Die gleichzeitige Einführung volumenbeschränkter Zugänge und priorisierter Dienste unterliegt darüber hinaus auch im Hinblick auf die Pluralität der im Netz verfügbaren Inhalte sowie auf die Meinungs- und Informationsfreiheit gravierenden Bedenken. Die Inhalte derjenigen Anbieter, die sich nicht an priorisierten Diensten beteiligen, werden für Nutzerinnen und Nutzer faktisch nicht oder nur noch in eingeschränktem Umfang verfügbar sein. Sie werden das Internet daher nicht mehr in demselben Maß wie bisher zur Informationsbeschaffung und Weiterbildung verwenden können. Diese Lage beschränkt des Weiteren auch die Möglichkeiten der Nutzerinnen und Nutzer, ihre Meinungsäußerungen im Netz (z.B. in Gestalt von Videos) für Dritte zugänglich zu machen. Der offen geführte Diskurs, der für eine freie und demokratische Gesellschaft essentiell ist, wird auf diese Weise spürbar behindert. Die Kombination aus volumenbeschränkten Zugängen und priorisierten Diensten kommt einer mittelbaren Inhaltskontrolle gleich, was mit der pluralistischen und inhaltsneutralen Konzeption des Internet unvereinbar ist.

Stellungnahme des Digitale Gesellschaft e.V. zu den Drucksachen 16/2888, 16/2892 und 16/2963

Der Digitale Gesellschaft e.V. befürwortet ausdrücklich eine Bundesratsinitiative zur gesetzlichen Verankerung der Netzneutralität im bundesdeutschen und europäischen Recht. Die bisherigen Regulierungsansätze auf Bundes- und EU-Ebene sind nicht geeignet, die Netzneutralität zu sichern. Sowohl der noch unter der bisherigen Bundesregierung vorgelegte Entwurf einer Rechtsverordnung nach § 41a Telekommunikationsgesetz, als auch der von der EU-Kommission im September vorgestellte Entwurf einer Telekommunikationsverordnung legalisieren vielmehr die Einführung eines Zwei-Klassen-Internet, womit die Netzneutralität faktisch beseitigt wird. Die Schwäche dieser Regulierungsentwürfe liegt aus Sicht des Digitale Gesellschaft e.V. sowohl in dem Fehlen einer starken Definition des Begriffs der Netzneutralität, als auch in der Konturenlosigkeit der zahlreichen Ausnahmeregelungen. Wie u.a. aus den Wahlprogrammen der Parteien zur Bundestagswahl deutlich wurde, gibt es in den verschiedenen politischen Lagern sehr unterschiedliche Auffassungen über die Bedeutung und den Inhalt des Prinzips der Netzneutralität. Teils wird es so verstanden, dass es nur innerhalb einer bestimmten Zugangsklasse, also innerhalb eines volumenbeschränkten Basiszugangs oder innerhalb eines priorisierten Dienstes, gelten sollte. Gerade dieses Begriffsverständnis führt aber zu der oben dargelegten diskriminierenden und innovationshemmenden Lage. Eine Bundesratsinitiative zur Gewährleistung der Netzneutralität muss diese daher klar und unmissverständlich als übergreifendes, allgemeingültiges Prinzip bei der Datenübertragung im Internet definieren. Ausnahmen von diesem Grundsatz sind nach Ansicht des Digitale Gesellschaft e.V. nur aus konkreten, nachprüfbaren technischen Gründen im Einzelfall (Netzwerkmanagement) zuzulassen.

Der Digitale Gesellschaft e.V. unterstützt des Weiteren den Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN (Drucksache 16/2963). Aus den obigen Erwägungen heraus ist ein unverzüglicher Vorstoß zur Sicherung der Netzneutralität dringend erforderlich. Um definitorische Unklarheiten zu vermeiden, ist eine Konkretisierung der anzustrebenden Regulierung, so wie in dem Änderungsantrag vorgeschlagen, wünschenswert.

B. Antrag der Fraktion der PIRATEN (Drucksache 16/2892)

Der Antrag der Fraktion der PIRATEN (Drucksache 16/2892) erweist sich in weiten Teilen als inhaltlich deckungsgleich mit dem Antrag der Fraktionen von SPD und GRÜNEN (Drucksache 16/2888). Jedoch vermengt er nach Ansicht des Digitale Gesellschaft e.V. die Fragen der Zulässigkeit volumenbeschränkter Netzzugänge mit der Frage der Wahrung der Netzneutralität, obwohl volumenbeschränkte Zugänge allein, wie oben erläutert, den

Stellungnahme des Digitale Gesellschaft e.V. zu den Drucksachen 16/2888, 16/2892 und 16/2963

Grundsatz der Netzneutralität noch nicht tangieren. Die antragsgegenständliche Bundesratsinitiative sollte hingegen fokussiert auf die gesetzliche Verankerung der Netzneutralität abzielen, da dies die politischen Chancen einer erfolgreichen Regulierung erhöht.

C. Empfehlung des Digitale Gesellschaft e.V.

Der Digitale Gesellschaft e.V. empfiehlt, den Antrag der Fraktionen von SPD und Grünen (Drucksache 16/2888) sowie den dazu gestellten Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN (Drucksache 16/2892) anzunehmen. Ergänzend sollte sich der endgültige Landtagsbeschluss dafür aussprechen, eine klare und unmissverständliche Definition der Netzneutralität als übergreifendes, allgemein gültiges Funktions- und Strukturprinzip des Internet gesetzlich zu verankern und Ausnahmen davon nur aus konkreten, nachprüfbaren technischen Gründen im Einzelfall (Netzwerkmanagement) zuzulassen.